

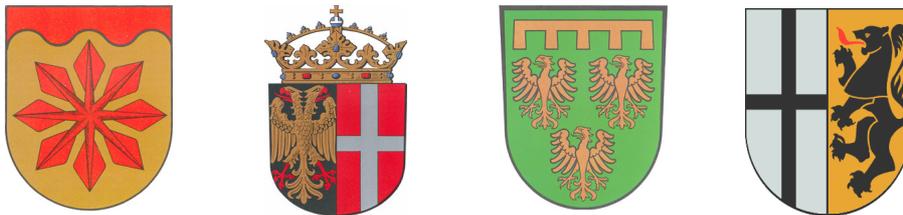
"Ich habe das ~~R~~^eächt, ~~L~~^eh~~s~~en, ~~S~~^ech~~r~~ai~~b~~en und ~~R~~ⁿe~~c~~hen zu lernen!"



Leitfaden

Schulische Förderung und außerschulische Maßnahmen
für Schülerinnen und Schüler
mit **Teilleistungsschwierigkeiten**
in Grund,- Haupt- und Förderschulen
im Rhein-Kreis Neuss

**Schule und Jugendhilfe
im Rhein-Kreis Neuss**



Dieser Leitfaden wurde gemeinsam von den Partnern aus Schule und Jugendhilfe im Rhein-Kreis Neuss erstellt:

Arbeitskreis der Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss

- Jugendamt der Stadt Dormagen
- Jugendamt der Stadt Grevenbroich
- Jugendamt der Stadt Kaarst
- Jugendamt der Stadt Meerbusch
- Jugendamt der Stadt Neuss
- Jugendamt des Rhein-Kreis Neuss ¹

Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss

Schulpsychologischer Dienst des Rhein-Kreis Neuss

Zweite überarbeitete Auflage, März 2012

¹ Das Kreisjugendamt Neuss ist zuständig für die Stadt Korschenbroich und die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen

Vorwort zur zweiten Auflage

1. Ziel des Leitfadens

2. Grundlegendes zu Teilleistungsschwierigkeiten

3. Förderung in der Schule

- 3.1 Vorbeugung
- 3.2 Früherkennung von Teilleistungsschwierigkeiten
 - 3.2.1 Förderdiagnostische Klärung durch die Schule
 - 3.2.2 Diagnostische Klärungen
- 3.3 Spezielle Förderung und pädagogische Unterstützung

4. Außerschulische Maßnahmen

- 4.1 Schulpsychologischer Dienst
- 4.2 Medizinische Diagnostik und Behandlung
- 4.3 Jugendhilfe
 - 4.3.1 Verfahrensabläufe bei Antragstellung auf Jugendhilfeleistungen
 - 4.3.2 Selbstbeschaffung von Leistungen

5. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

6. Anlagen

- 6.1 Umsetzungsvereinbarung der Partner aus Schule und Jugendhilfe
- 6.2 Kontaktdaten
- 6.3 Auszug aus dem ICD 10
- 6.4 Auszug aus dem Schulgesetz NRW
- 6.5 Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens
- 6.6 Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen
- 6.7 Auszug aus dem SGB VIII
- 6.8 Schweigepflichtsentbindung des Jugendamtes (Muster)
- 6.9 Schulbericht
- 6.10 Anschreiben des Jugendamtes an das Schulamt (Muster)
- 6.11 Anschreiben des Jugendamtes an das Schulamt zur Feststellung des weiteren Förderbedarfs (Muster)
- 6.12 Rückmeldebogen des Jugendamtes an das Schulamt (Muster)

Vorwort zur zweiten Auflage

Im Jahr 2003 hat sich im Rhein-Kreis Neuss als Folge der Zunahme von Anträgen bei den Jugendämtern auf Kostenübernahme für Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten oder Dyskalkulie eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel gebildet, die Förderung für Kinder mit Lern- und Leistungsauffälligkeiten transparenter und verbindlicher zu gestalten. Die Arbeitsgruppe bestand aus Vertretern der Schulaufsicht, des Schulpsychologischen Dienstes und den Jugendämtern im Rhein-Kreis Neuss.

Die entstandene Arbeitshilfe baute erfolgreich auf bestehende Strukturen in Schule und Jugendhilfe auf und verstand sich im Sinne eines Netzwerkes als Gegenstand eines gemeinsam fortzuführenden Prozesses. Ergebnis dieses gemeinsamen Weges ist die überarbeitete und erweiterte zweite Auflage in Form eines Leitfadens, in der die Aufgaben und Arbeitsweisen der einzelnen Akteure und ihre Kooperation im Einzelfall konkretisiert und aktualisiert wurden.

Kinder und Jugendliche mit Teilleistungsschwierigkeiten und ihre Förderung im schulischen wie außerschulischen Alltag werden auch zukünftig im Blickfeld von Schule und Jugendhilfe sein, um ihnen eine gelingende Sozialisation in Schule und Gesellschaft zu ermöglichen.

1. Ziel des Leitfadens

Gemeinsames Ziel von Schule und Jugendhilfe ist es, die Erziehung und Bildung von jungen Menschen zu fördern. Dies geschieht mit unterschiedlichen Schwerpunkten, Arbeitsweisen und Methoden in unterschiedlichen Strukturen und Zuständigkeiten.

Rechtliche Grundlagen sind das Schulgesetz für Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW), das Achte Buch Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie die dazugehörigen Ausführungsgesetze (z. B. das Kinderbildungsgesetz - KiBiz), diverse Erlasse und Verordnungen.

Nicht allein Schule und Jugendhilfe, auch die Eltern sind ebenso in der Verantwortung wie der große Bereich des Gesundheitswesens, wenn es der Förderung von Kindern mit Teilleistungsschwierigkeiten bedarf. Eine umfassende Förderung dieser Kinder kann nur gelingen, wenn ein gemeinsames Handeln die Arbeit der Beteiligten bestimmt. Sie erfordert gemeinsame Anstrengungen der betroffenen Kinder, der Eltern, der Schule und der außerschulischen Einrichtungen.

Ziel der Schulen, der Schulaufsicht, des Schulpsychologischen Dienstes und der Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss bei Schülern² mit Teilleistungsschwierigkeiten ist es,

- die Förderung so früh wie möglich einzusetzen und eine Lösung mit schulischen Mitteln zu ermöglichen,
- die Leistungen zu beschreiben, die die jeweiligen Institutionen im Rahmen ihres Auftrages zur Förderung von Kindern mit Teilleistungsschwierigkeiten erbringen und
- ein standardisiertes und transparentes Verfahren zur Einleitung außerschulischer Maßnahmen zu gewährleisten und die dazu notwendige Zusammenarbeit von Schule, Schulpsychologischem Dienst, Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss und den Jugendämtern im Rhein-Kreis Neuss sicherzustellen.

Um an der Schnittstelle von innerschulischer Förderung und außerschulischen Maßnahmen eine effektive Verzahnung zu erreichen, sind verbindliche Absprachen und Regelungen zu den jeweiligen Arbeits- und Leistungsbereichen notwendig.

Dieser Leitfaden soll die Transparenz im Verfahren und die geeignete Vorgehensweise im Einzelfall praxisnah unterstützen und den beteiligten Akteuren Handlungssicherheit geben.

2. Grundlegendes zu Teilleistungsschwierigkeiten

Teilleistungsschwierigkeiten im Sinne dieses Leitfadens sind besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens sowie die Beeinträchtigung der Rechenfähigkeit (Anlage 6.3).

² Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wurde auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z. B. Schüler/Schülerin verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Lesen, Schreiben und Rechnen sind elementare Kulturtechniken, die in der Schule vermittelt werden. Viele der betroffenen Schüler scheitern unter Erfolgszwang und Zeitdruck an den Leistungsanforderungen der Schule, wenn nicht flexibel genug auf ihre individuellen Möglichkeiten eingegangen wird.

Als Folge dauerhafter Misserfolgs- und Versagenserlebnisse kann sich ein anhaltendes Gefühl der Unzulänglichkeit, mangelnde Motivation und/oder Schulangst einstellen. Bei fehlender Förderung kann daraus eine seelische Störung im Sinne einer Krankheit mit nachhaltiger Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung und der Schullaufbahn erwachsen. Erfolgt weiterhin keine Förderung und entwickelt sich daraus noch eine Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, d. h. eine seelische Behinderung, hat das Fördersystem versagt. Dies gilt es zu vermeiden.

Die Familie und die elterliche Erziehung spielt für den Bereich der Bildung und Förderung von Kindern eine zentrale Rolle. Die Eltern sorgen im Hinblick auf die körperliche, seelische und geistige Entwicklung ihrer Kinder für eine kindgemäße und altersgerechte Förderung. Damit schaffen sie die Grundlagen für den weiteren Bildungsprozess, der sich in der Kindertageseinrichtung und später in der Schule fortsetzt.

Die Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung der Jugendhilfe und hat neben der Betreuungsaufgabe als Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag für jedes Kind. Ihre Kernaufgaben sind die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen seiner Bildung und Erziehung. Dieser Auftrag schließt die Wahrnehmung von Hinweisen auf eine sich abzeichnende Teilleistungsschwierigkeit ein. Eine frühzeitige Einbeziehung und Beratung von Eltern, deren Kinder diese Schwierigkeiten zeigen, ist für eine zielgerichtete Förderung in der Kindertageseinrichtung und der Schule unabdingbar.

Der vorrangige und gesetzlich verankerte Bildungsauftrag der Schule ist grundsätzlich auch bei der Förderung von Schülern mit Teilleistungsschwierigkeiten richtungsweisend. Er geht einher mit dem Anspruch, schulische Förderung dort außerschulisch zu ergänzen, wo es nach fachlichen (pädagogischen, psychologischen, medizinischen usw.) Gesichtspunkten angezeigt ist. So ist die Schule in der besonderen Verantwortung, diesen mit vorbeugenden Maßnahmen, gezielter Förderung und individuellen Hilfen zu begegnen.

Fördermaßnahmen außerhalb des Unterrichtes werden im Rhein-Kreis Neuss durch die Schulen erlassgemäß umgesetzt. Sind die Fördermaßnahmen der Schule ausgeschöpft, bietet der Schulpsychologische Dienst bei Indikation und nach Kapazität vorrangig Fördermaßnahmen an. In besonderen Einzelfällen können darüber hinaus Leistungen des Gesundheitswesens, der Jugend- und Sozialhilfe in Betracht kommen.

Bei einem festgestellten Förderbedarf sind die Eltern (Personensorgeberechtigte, Erziehungsberechtigte) in die Förderplanung einzubeziehen. Inhalte und Ziele der Fördermaßnahmen sind mit ihnen zu erörtern sowie das häusliche Umfeld und die Unterstützungsmöglichkeiten der Eltern in der Förderplanung einzubeziehen. Bestandteil jeder Förderplanung sind auch einvernehmliche Absprachen und Vereinbarungen mit den Eltern, um schulische und außerschulische Maßnahmen miteinander abzustimmen. Die Eltern haben Sorge dafür zu tragen, dass Informationen, die die schulische Förderung positiv unterstützen können, an die Schule zurückfließen. Nur bei kontinuierlicher Beteiligung der Eltern kann bei ihnen ein Bewusstsein für die Notwendigkeit und den Sinn der Förderung entstehen und zur Unterstützung der Fördermaßnahmen führen. Ohne diese elterliche Unterstützung besteht die Gefahr, dass jegliche Förderung ins Leere läuft.

3. Förderung in der Schule

Schule trägt ein hohes Maß an Verantwortung sowohl für vorbeugende Maßnahmen als auch für Früherkennung, Förderung und den Lernprozess begleitende pädagogische Hilfen von Schülerinnen und Schülern.

Im Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Anlage 6.4) heißt es unter anderem:

- § 1 Abs. 1 SchulG NRW
Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung.
- § 2 Abs. 9 SchulG NRW
Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

Die Schule entwickelt Arbeitsformen, durch die Kinder die erforderlichen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten.

3.1 Vorbeugung

Vorbeugende Maßnahmen der Schule sollen allen Schülern mit Lernschwierigkeiten zugute kommen. Ungeachtet der Ursachen im Einzelfall hat die Schule den Auftrag, "dafür zu sorgen, dass möglichst wenige Schüler gegenüber den Grundanforderungen versagen" (Beschluss der KMK vom 15. 11 2007; Anlage 6.6).

Allgemeine Vorbeugung heißt vor allem: Berücksichtigung unterschiedlicher Voraussetzungen für die Lernleistungen. Für die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsschwierigkeiten werden in Auswertung förderdiagnostischer Beobachtungen Förderpläne entwickelt und für den individuell fördernden Unterricht genutzt. Sie bilden die Grundlage für Maßnahmen der inneren und äußeren Differenzierung. Die Bedeutung und die Auswirkungen von Teilleistungsschwierigkeiten können dadurch zum Teil wesentlich gemildert werden. Entsprechende Möglichkeiten und Aufgaben liegen vor allem bei speziell ausgebildeten Grundschullehrern und deren Zusammenarbeit mit den Familien.

Es ist notwendig,

- dass der Unterricht den Kindern Zeit zur individuellen Aneignung lässt, nach dem Grundsatz schrittweiser Einführung schwieriger Probleme verfährt und dabei vor allem die Mitteilungsfunktion der Schriftsprache betont;
- dass Lehrer und Eltern nicht Fehler herausstellen und zum Vorwurf machen, sondern die Lernfortschritte des einzelnen Kindes bestätigen;
- dass die Schule den Eltern den Lernprozess und die Notwendigkeit eines individualisierenden Unterrichtsvorgehens erläutert, damit sie ihr Kind ebenfalls bestätigen können, statt seine Lernergebnisse mit denen anderer Kinder zu vergleichen.

3.2 Früherkennung von Teilleistungsschwierigkeiten

Auch, wenn der Unterricht nach den Grundsätzen nach 3.1 gestaltet wird, werden sich bei der Beobachtung der Lernprozesse einzelne Kinder erkennen lassen, bei denen die schulischen Hilfen nicht zur völligen Überwindung der Lernschwierigkeiten führen.

Es ist notwendig, die besonderen Schwierigkeiten dieser Kinder und ihre Fähigkeiten so rechtzeitig zu erkennen und zu behandeln, dass ungünstige Auswirkungen auf ihre Lernmotivation, ihr Selbstwerterleben und ihre seelische Entwicklung vermieden, zumindest aber verringert werden können. Auf jeden Fall muss möglichst früh dem Kind eine Erklärung für seine Schwierigkeiten gegeben werden, die es davor bewahrt, sich für dumm oder faul zu halten.

Die Wiederholung der Klasse als einzige Maßnahme bedeutet in der Regel keine ausreichende Hilfe. Vielmehr bedarf es sowohl im Falle der Klassenwiederholung als auch bei einer Versetzung einer speziellen Förderung innerhalb und/oder außerhalb der Schule.

3.2.1 Förderdiagnostische Klärung durch die Schule

Es muss unterschieden werden zwischen lediglich klassifizierenden diagnostischen Feststellungen ("Etikettierung") und einer förderungsbezogenen diagnostischen Klärung. Klassifizierende, abgrenzende Feststellungen mögen dazu dienen, Zuordnungen - vor allem unter schul- und sozialrechtlichen Gesichtspunkten - vorzunehmen. Insoweit können sie auch für den einzelnen Schüler begrenzten Nutzen haben. Sie reichen jedoch keineswegs aus, um die jeweils notwendigen und richtigen Wege für die Einflussnahme zu finden, entsprechende Maßnahmen einzuleiten sowie diese fortlaufend zu überprüfen und angemessen zu gestalten.

Eine förderungsbezogene Klärung muss sich auf den gesamten Wirkungszusammenhang körperlicher, seelischer und sozialer Beziehungen erstrecken und dabei sowohl die schulischen als auch die familiären Einflüsse berücksichtigen. Dies kann auf keinen Fall ausschließlich von der Schule geleistet werden. Für eine förderungsbezogene Klärung (siehe Punkt 3.2.2) sind nämlich erforderlich:

- Vorgeschichte der körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung,
- Vorgeschichte der bisherigen Lernverläufe in Kindergarten und Schule,
- eingehende Untersuchung der bisher erlangten Lese- und Rechtschreibfertigkeit, ihrer Besonderheiten und der Aneignungsschwierigkeiten,
- psychologische Untersuchung der allgemeinen Lern- und Leistungsmöglichkeiten,
- Erkundung der emotionalen sowie der sozialen Bedingungen und Auswirkungen der besonderen Teilleistungsschwierigkeiten,
- Untersuchung der neuropsychologischen Funktionen im Bereich der visuellen, auditiven und kinästhetisch-taktilen Wahrnehmung, der Motorik und der Integration bzw. der Koordination in beiden Bereichen,
- neurologische und gegebenenfalls neurophysiologische Untersuchung der Funktionen des Zentralnervensystems.

Insbesondere die Schule muss deswegen bereit sein zur Zusammenarbeit mit außerschulischen Fachleuten (Medizinern verschiedener Fachrichtungen, Psychologen etc.) und Eltern.

3.2.2 Diagnostische Klärungen

Mit ihren begrenzten Möglichkeiten wird die Schule in der Regel nur einfache, diagnostische Abgrenzungen vornehmen und Ansätze für die schulische Förderung finden können. Bei allen Schulkindern, die mit Lernproblemen auffallen, muss darüber hinaus unbedingt geklärt werden, ob bis dahin unerkannt gebliebene Seh- oder Hörbehinderungen vorliegen. Danach erst sind die unter Punkt 3.2.1 aufgeführten fachärztlichen und psychologischen Untersuchungen vorzunehmen. Die vollständige diagnostische Klärung erfordert die Zusammenarbeit verschiedener Fachrichtungen untereinander sowie mit Eltern und Schule.

3.3 Spezielle Förderung und pädagogische Unterstützung

Um Schülern mit nicht nur vorübergehenden Schwierigkeiten wirksam zu helfen, bedarf es eines speziellen Förderunterrichts.

Von einer besonderen Förderung in der Schule können nur dann Fortschritte erwartet werden, wenn sie bei dem Lernstand ansetzt, an dem für das Kind Erfolge möglich sind. Die unterschiedlichen Formen und Ausprägungsgrade der Teilleistungsschwierigkeiten erfordern unterschiedliches methodisches Vorgehen. Deswegen sollte ein besonderer Förderunterricht nur von Lehrkräften erteilt werden, die eine spezielle Ausbildung haben und über eine entsprechende Methodenvielfalt verfügen. Die unterschiedlichen Ansätze müssen auch bei der Zusammensetzung und dem Umfang der Fördergruppen berücksichtigt werden (Kleingruppen, Einzelunterricht, kleine Leseklassen, Kompaktkurse und u. a. m.).

Berücksichtigung der besonderen Teilleistungsschwierigkeiten des Kindes bedeutet vor allem Entlastung von unangemessenen Forderungen, von Misserfolgserlebnissen und von negativen Selbst- und Fremdbewertungen. Dazu muss insbesondere der Stellenwert der Mängel beim Lesen und Schreiben zurechtgerückt werden. Die nicht messbaren Eigenschaften des Kindes, seine kreativen und sozialen Fähigkeiten sowie seine besseren Fertigkeiten müssen beachtet, ihm und seiner Umgebung verdeutlicht und anerkannt werden.

Je nach dem Ausmaß des Versagens sind weitere pädagogische Maßnahmen zur Stützung der individuellen Lernfortschritte im Förderunterricht notwendig.

4. Außerschulische Maßnahmen

Bleiben nach förderdiagnostischer Klärung und trotz schulischer Förderung grundlegende Teilleistungsschwierigkeiten bestehen und werden die Förderziele nicht erreicht, können ergänzende und mit der Schule, dem Schulpsychologischen Dienst und dem Schulamt abgestimmte Förder- oder Therapiemaßnahmen außerhalb der Schule angezeigt sein.

4.1 Schulpsychologischer Dienst

Als schulnah arbeitende neutrale Fachberatungsstelle steht der Schulpsychologische Dienst allen am Schulleben Beteiligten: Schülern, Eltern, Lehr- und pädagogischen Fachkräften, Institutionen und Behörden zur Verfügung.

Die Leistungen des Schulpsychologischen Dienstes umfassen im Zusammenhang mit Teilleistungsschwierigkeiten jeweils nach ausgeschöpften schulischen Möglichkeiten:

- Diagnostik
- Beratung
- Förderung oder Empfehlung von außerschulische Maßnahmen
- Fortbildung
- ggf. schriftliche Stellungnahmen im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten

4.2 Medizinische Diagnostik und Behandlung

Diese außerschulischen Maßnahmen und Leistungen fallen regelmäßig in den Bereich des Gesundheitswesens und richten sich überwiegend nach den Vorschriften des fünften Sozialgesetzbuches (SGB V).

Eine Teilleistungsschwierigkeit kann in einer körperlichen, geistigen, psychischen, entwicklungsbedingten und/oder neurologischen Störung begründet sein. Ebenso können die Teilleistungsschwierigkeiten in eine solche Störung münden.

Eine kinder- und jugendpsychiatrische Diagnose und Behandlung erfolgt in der Regel Berufsgruppen übergreifend (Ärzte, Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, Psychologen, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Bewegungs-, Ergo-, Musik- und Kunsttherapeuten, Logopäden etc.) unter Einsatz verschiedener therapeutischer Ansätze und Methoden. Neben den niedergelassenen kinder- und jugendpsychiatrischen Praxen stehen Neuropädiatrische Zentren, kinder- und jugendpsychiatrische Ambulanzen sowie stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Verfügung.

4.3 Jugendhilfe

Die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe werden im Rhein-Kreis Neuss von den Jugendämtern der Städte Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch und Neuss wahrgenommen, für die Stadt Korschenbroich sowie die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen vom Jugendamt des Rhein-Kreis Neuss.

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch VIII) hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Pflege und Erziehung ihres Kindes sind grundsätzliche Pflicht und Aufgabe der Eltern. Jedoch sind insbesondere Eltern von Kindern mit Teilleistungsschwierigkeiten zunehmend mit den Schulproblemen ihrer Kinder überfordert und können darüber hinaus eigene Versagensängste entwickeln.

Wie kann die Jugendhilfe hier helfen? Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien, um die jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen.

Zu beachten ist dabei, dass Leistungen der Schule und des Gesundheitswesens gemäß § 10 SGB VIII Vorrang vor denen der Jugendhilfe haben und Eingliederungshilfe für körperlich, geistig oder mehrfachbehinderte junge Menschen von der Sozialhilfe erbracht wird.

An außerschulischen Maßnahmen bei Kindern mit Teilleistungsschwierigkeiten umfasst das Leistungsspektrum der Jugendhilfe in erster Linie die Beratung der Eltern, die Leistung von erzieherischen Hilfen (insbesondere solchen der Erziehungsberatungsstellen) und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche.

Als begleitende oder ergänzende außerschulische Maßnahme kann das Aufsuchen einer Erziehungsberatungsstelle angezeigt sein, wenn ausgeprägte Ängste vor Misserfolgen, geringes Selbstvertrauen oder auch besondere Verhaltensauffälligkeiten in der Schule mit Leistungsauffälligkeiten einhergehen.

Die Erziehungsberatungsstellen bieten Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern und junge Menschen bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme sowie der Lösung von Erziehungsfragen. Wesentliches Merkmal der Arbeit in den Beratungsstellen ist die Betrachtung der Familie als System und die Kooperation mit anderen Partnern, u. a. der Schule. Die Erziehungsberatungsstellen sind multiprofessionell z. B. mit Psychologen, Psychotherapeuten, Sozialarbeitern und Pädagogen besetzt und werden flächendeckend im Rhein-Kreis Neuss vorgehalten.

Wenn Schüler mit Teilleistungsschwierigkeiten in der Schule nicht angemessen unterstützt werden, kann dies zu einer seelischen Erkrankung führen. Liegen Anhaltspunkte für eine Erkrankung vor, ist diese zunächst ärztlich festzustellen und zu behandeln (siehe Punkt 4.2). Darüber hinaus kann es sein, dass bei weiterhin unzureichender Förderung des Schülers eine Teilhabebeeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit einzutreten droht oder bereits eingetreten ist.

Das Jugendamt prüft auf Antrag in diesen Fällen, ob eine seelische Behinderung vorliegt.

Dazu wird anhand einer Stellungnahme auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung (ICD-10) die Abweichung von der seelischen Gesundheit geprüft. Eingeholt wird die Stellungnahme von einer der in § 35a Abs. 1a SGB VIII aufgeführten Berufsgruppen. Die Hilfe soll nicht von der Person, dem Dienst oder der Einrichtung geleistet werden, die die Stellungnahme abgegeben hat.

Ebenso prüft das Jugendamt, ob als Folge der Abweichung von der seelischen Gesundheit die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder diese mit hoher Wahrscheinlichkeit droht.

Ist beides eingetreten, (die Abweichung von der seelischen Gesundheit und die Teilhabebeeinträchtigung), liegt eine seelische Behinderung im Sinne des § 35a SGB VIII vor.

Wird eine solche Behinderung durch das Jugendamt festgestellt, ist es verpflichtet, in eigener Verantwortung im Rahmen der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII über Art und Umfang der zu leistenden Hilfe und den Leistungserbringer zu entscheiden.

Eine seelische Behinderung tritt jedoch in der Regel erst dann ein, wenn bei Schülerinnen und Schülern mit Teilleistungsschwierigkeiten durch länger andauernde fehlende oder unzureichende Förderung eine sogenannte „sekundäre Neurotisierung“ eingetreten ist. Diese Schüler haben in ihrer Lernentwicklung entwicklungspsychologisch regelmäßig durch die fehlende oder unzureichende Schulförderung viel wertvolle Zeit verloren. Daher ist es notwendig, dass die Schüler so rechtzeitig und umfassend wie nötig in der Schule gefördert werden, dass seelische Erkrankungen und als Verschlimmerung seelische Behinderungen (d. h. seelische Erkrankungen plus Teilhabebeeinträchtigungen) gar nicht erst eintreten. Dies gilt es zu erreichen.

4.3.1 Verfahrensablauf bei Anträgen auf Jugendhilfeleistungen

Stellen die Personensorgeberechtigten beim örtlich zuständigen Jugendamt einen Antrag auf Leistungen der Jugendhilfe bei Teilleistungsschwierigkeiten in einer Grund-, Haupt- oder Förderschule im Rhein-Kreis Neuss, greift zwischen dem Jugendamt, der Schule, dem Schulpsychologischen Dienst und dem Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss folgender Verfahrensablauf:

Eingang des Antrages beim örtlich zuständigen **Jugendamt**.



Das **Jugendamt** holt von den Eltern eine Schweigepflichtsentbindung (Anlage 6.8) sowie von der Schule den Schulbericht (Anlage 6.9) ein und sendet eine Kopie des Antrages, der Schweigepflichtsentbindung und des Berichtes an das Schulamt (Anlage 6.10); dem Antrag beigefügte Anlagen (z. B. ärztliche Gutachten) werden i. d. R. nicht weitergeleitet.



Das **Schulamt** überprüft den Schulbericht.



Das **Schulamt** schaltet den Schulpsychologischen Dienst ein und bittet die Eltern, sich an den Schulpsychologischen Dienst zu wenden.



Der **Schulpsychologische Dienst** erstellt einen Bericht/Stellungnahme für das Schulamt.



Das **Schulamt** prüft und bewertet in eigener Zuständigkeit die Fördersituation der Schülerin oder des Schülers und teilt dem Jugendamt eine Gesamtbewertung mit.

Die Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes ist der Gesamtbewertung beigelegt.



Das **Jugendamt** prüft und bescheidet den Antrag.



Vor **Ablauf des Bewilligungszeitraums** einer gewährten Leistung fordert das Jugendamt im Rahmen des Hilfeplanverfahrens gemäß § 36 SGB VIII eine erneute Stellungnahme vom Schulamt an, ergänzt mit der Bitte um Angaben zum individuellen Fördererfolg, dem weiteren Förderbedarf und ggf. dem weiteren Förderort (Anlage 6.11). Es obliegt dem Jugendamt, zur Sicherstellung fachlich tragfähiger Entscheidungen und ihrer adäquaten Umsetzung im für das Kind positiven Sinne den Lehrer zum Hilfeplangespräch hinzuzuziehen. Dieses findet in der Regel halbjährlich statt.



Das **Jugendamt** prüft und entscheidet über die Weitergewährung.

4.3.2 Selbstbeschaffung von Leistungen

Das Jugendamt als Sozialleistungsträger hat nicht die Funktion einer bloßen Kostenübernahme ("Zahlstelle"), sondern ihm obliegt die Prüfung, Entscheidung und Steuerung seiner Hilfen. Im Jugendhilferecht besteht daher grundsätzlich kein Anspruch auf Kostenübernahme selbstbeschaffter Leistungen.

Ein Schulzuweisungsbescheid eines Schulamtes mit dem Hinweis, diese Schule könne nur mit einer Förderung durch das Jugendamt besucht werden, ohne dass das Jugendamt den außerschulischen Förderungsanspruch durch die Jugendhilfe geprüft und durch Bewilligungsbescheid rechtswirksam zugesichert hat, bindet das Jugendamt nicht.

5. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Das Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss, der Schulpsychologische Dienst, die Schulen und die örtlichen Jugendämter sind Multiplikatoren dieses Leitfadens. Sie setzen sich für seine Umsetzung ein und sind für die Einhaltung der Standards, die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung verantwortlich.

Dies geschieht in den jeweiligen Strukturen und miteinander durch:

- kollegialen Austausch in regionalen Arbeitsgruppen
- Informations-, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit
- Fortbildung
- Erfassung unversorgter Schüler
 - Im Sinne schneller und qualitativ guter Förderung verpflichtet sich die Schule, der Schulaufsicht verbindlich und zeitnah jeden Schüler mit Teilleistungsauffälligkeiten zu melden, den sie nicht oder nicht ausreichend versorgen kann. Die Schulaufsicht verpflichtet sich, zeitnah Abhilfe zu schaffen und schulintern die adäquate Förderung dieses Schülers sicherzustellen.
 - Die Jugendämter verpflichten sich, der Schulaufsicht verbindlich und zeitnah jeden Schüler mit Teilleistungsauffälligkeiten zu melden, der durch das Jugendamt nicht versorgt werden kann (Anlage 6.12).
- Qualitätsdialog und Qualitätsentwicklung
 - Die Partner aus Schule und Jugendhilfe treffen sich 1 x jährlich zum Qualitätsdialog und zur Qualitätsentwicklung. Die Wirksamkeit der Förderung und die Umsetzung der vereinbarten Verfahrensabläufe werden gemeinsam in den Blick genommen. Das Jugendamt des Rhein-Kreis Neuss organisiert die Treffen und lädt die Partner aus Schule und Jugendhilfe ein.

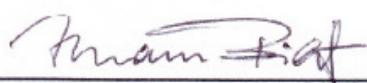
6. Anlagen

- 6.1 Umsetzungsvereinbarung der Partner aus Schule und Jugendhilfe
- 6.2 Kontaktdaten
- 6.3 Auszug aus dem ICD 10 (F81: Umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten)
- 6.4 Auszug aus dem Schulgesetz NRW
- 6.5 Runderlass des Kultusministeriums zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens vom 19.07.1991
- 6.6 Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 i. d. F. vom 15.11.2007)
- 6.7 Auszug aus dem SGB VIII
- 6.8 Schweigepflichtsentbindung des Jugendamtes (Muster)
- 6.9 Schulbericht
- 6.10 Anschreiben des Jugendamtes an das Schulamt (Muster)
- 6.11 Anschreiben des Jugendamtes an das Schulamt zur Feststellung des weiteren Förderbedarfs (Muster)
- 6.12 Rückmeldebogen des Jugendamtes an das Schulamt (Muster)

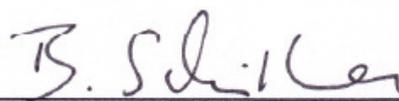
Anlage 1: **Umsetzungsvereinbarung**

Die Partner aus Schule und Jugendhilfe im Rhein-Kreis Neuss geben gemeinsam diesen Leitfaden heraus und setzen sich für seine Umsetzung ein.

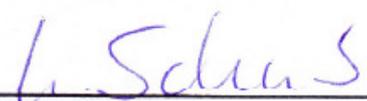
Neuss, 01. März 2012



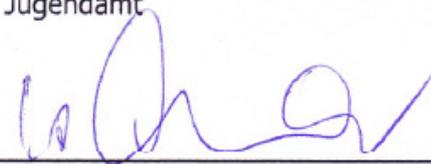
Stadt Dormagen
Jugendamt



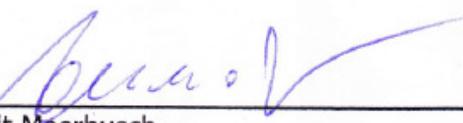
Stadt Grevenbroich
Jugendamt



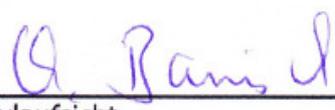
Stadt Kaarst
Jugendamt



Stadt Neuss
Jugendamt



Stadt Meerbusch
Jugendamt



Schulaufsicht
beim Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss



Rhein-Kreis Neuss
Jugendamt für die Gemeinde Jüchen,
die Gemeinde Rommerskirchen
und die Stadt Korschenbroich



Rhein-Kreis Neuss
Amt für Schulen und Kultur

Anlage 2: **Anschriften der Partner aus Schule und Jugendhilfe**

Schulamt

Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss
Oberstraße 91
41460 Neuss
Telefon 02131/928-0

Schulpsychologischer Dienst

Rhein-Kreis Neuss
Schulpsychologischer Dienst
Beratungsstelle Dormagen
Hackhauser Straße 67
41540 Dormagen
Telefon 02133/470572

für Dormagen

Rhein-Kreis Neuss
Schulpsychologischer Dienst
Beratungsstelle Grevenbroich
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich
Telefon 02181/601-4043

für Grevenbroich, Jüchen und Rommerskirchen

Rhein-Kreis Neuss
Schulpsychologischer Dienst
Beratungsstelle Korschenbroich
Am Kirmsichhof 2
41352 Korschenbroich
Telefon 02181/601-4043

für Korschenbroich

Rhein-Kreis Neuss
Schulpsychologischer Dienst
Beratungsstelle Neuss
Oberstraße 91
41460 Neuss
Telefon 02131/928-4070

für Neuss, Kaarst und Meerbusch

Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss

Stadt Dormagen,
Fachbereich für Kinder,
Familien und Senioren
Paul-Wierich-Platz 2
41539 Dormagen
Telefon 02133/257-522

Stadt Grevenbroich,
Fachbereich Jugend
Am Markt 2,
41515 Grevenbroich
Telefon 02181/608-0

Stadt Kaarst
Jugend und Familie
Am Neumarkt 2
41564 Kaarst
Telefon 02131/987-0

Stadt Meerbusch
Soziale Hilfen und Jugend
Bommershöfer Weg 2-8
40670 Meerbusch – Osterath
Telefon 02159/916-0

Stadt Neuss
Jugendamt
Am Markt 2
41460 Neuss
Telefon 02131/905101

Rhein-Kreis Neuss
Jugendamt
Am Kirmsichhof 2
41352 Korschenbroich
Telefon 02161/6104-0

Rhein-Kreis Neuss
Jugendamt
Dienststelle Jüchen
Haus Katz
Alleestraße 5
41363 Jüchen
Telefon 02165/912906

Rhein-Kreis Neuss
Jugendamt
Dienststelle Rommerskirchen
Giller Straße 2
41569 Rommerskirchen
Telefon 02183/81393

Anlage 3: Auszug aus dem ICD 10³

F81.- Umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten Es handelt sich um Störungen, bei denen die normalen Muster des Fertigkeitserwerbs von frühen Entwicklungsstadien an gestört sind. Dies ist nicht einfach Folge eines Mangels an Gelegenheit zu lernen; es ist auch nicht allein als Folge einer Intelligenzminderung oder irgendeiner erworbenen Hirnschädigung oder -krankheit aufzufassen.
F81.0 Lese- und Rechtschreibstörung Das Hauptmerkmal ist eine umschriebene und bedeutsame Beeinträchtigung in der Entwicklung der Lesefertigkeiten, die nicht allein durch das Entwicklungsalter, Visusprobleme oder unangemessene Beschulung erklärbar ist. Das Leseverständnis, die Fähigkeit, gelesene Worte wieder zu erkennen, vorzulesen und Leistungen, für welche Lesefähigkeit nötig ist, können sämtlich betroffen sein. Bei umschriebenen Lesestörungen sind Rechtschreibstörungen häufig und persistieren oft bis in die Adoleszenz, auch wenn einige Fortschritte im Lesen gemacht werden. Umschriebenen Entwicklungsstörungen des Lesens gehen Entwicklungsstörungen des Sprechens oder der Sprache voraus. Während der Schulzeit sind begleitende Störungen im emotionalen und Verhaltensbereich häufig. Entwicklungsdyslexie Umschriebene Lesestörung "Lesertückstand" <i>Exkl.:</i> Alexie o.n.A. (R48.0) Dyslexie o.n.A. (R48.0) Leseverzögerung infolge emotionaler Störung (F93.-)
216

Kapitel V

F81.1 Isolierte Rechtschreibstörung Es handelt sich um eine Störung, deren Hauptmerkmal in einer umschriebenen und bedeutsamen Beeinträchtigung der Entwicklung von Rechtschreibfertigkeiten besteht, ohne Vorgeschichte einer Lesestörung. Sie ist nicht allein durch ein zu niedriges Intelligenzalter, durch Visusprobleme oder unangemessene Beschulung erklärbar. Die Fähigkeiten, mündlich zu buchstabieren und Wörter korrekt zu schreiben, sind beide betroffen. Umschriebene Verzögerung der Rechtschreibfähigkeit (ohne Lesestörung) <i>Exkl.:</i> Agraphie o.n.A. (R48.8) Rechtschreibschwierigkeiten: <ul style="list-style-type: none">• durch inadäquaten Unterricht (Z65)• mit Lesestörung (F81.0)
F81.2 Rechenstörung Diese Störung besteht in einer umschriebenen Beeinträchtigung von Rechenfertigkeiten, die nicht allein durch eine allgemeine Intelligenzminderung oder eine unangemessene Beschulung erklärbar ist. Das Defizit betrifft vor allem die Beherrschung grundlegender Rechenfertigkeiten, wie Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division, weniger die höheren mathematischen Fertigkeiten, die für Algebra, Trigonometrie, Geometrie oder Differential- und Integralrechnung benötigt werden. Entwicklungsbedingtes Gerstmann-Syndrom Entwicklungsstörung des Rechnens Entwicklungs-Akalkulie <i>Exkl.:</i> Akalkulie o.n.A. (R48.8) Kombinierte Störung schulischer Fertigkeiten (F81.3) Rechenschwierigkeiten, hauptsächlich durch inadäquaten Unterricht (Z65)
F81.3 Kombinierte Störungen schulischer Fertigkeiten Dies ist eine schlecht definierte Restkategorie für Störungen mit deutlicher Beeinträchtigung der Rechen-, der Lese- und der Rechtschreibfähigkeiten. Die Störung ist jedoch nicht allein durch eine allgemeine Intelligenzminderung oder eine unangemessene Beschulung erklärbar. Sie soll für Störungen verwendet werden, die die Kriterien für F81.2 und F81.0 oder F81.1 erfüllen. <i>Exkl.:</i> Isolierte Rechtschreibstörung (F81.1) Lese- und Rechtschreibstörung (F81.0) Rechenstörung (F81.2)
F81.8 Sonstige Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten Entwicklungsbedingte expressive Schreibstörung
F81.9 Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten, nicht näher bezeichnet Lernbehinderung o.n.A. Lernstörung o.n.A. Störung des Wissenserwerbs o.n.A.

³ Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification, Version 2012; DIMDI, Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information, Waisenhausgasse 36-38a, 50676 Köln, www.dimdi.de

Anlage 4: **Auszug aus dem Schulgesetz (SchulG NRW)⁴**

§ 1 Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet

(...)

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(9) Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

(...)

§ 44 Information und Beratung

(2) Lehrerinnen und Lehrer informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und beraten sie. Ihnen sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen zu erläutern. Auf Wunsch werden ihnen ihr Leistungsstand mitgeteilt und einzelne Beurteilungen erläutert. Dies gilt auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen.

(...)

⁴ Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

14 – 01 Nr. 1 Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)

RdErl. d. Kultusministeriums v. 19. 7. 1991 (GABl. NW. I S. 174) *

1. Lesen- und Schreibenlehren als Aufgabe der Schule
2. Fördermaßnahmen
 - 2.1 Analyse der Lernsituation
 - 2.2 Allgemeine Fördermaßnahmen
 - 2.3 Zusätzliche Fördermaßnahmen
 - 2.4 Inhalte der Förderung
 - 2.5 Bewertung des Fördererfolges
 - 2.6 Außerschulische Maßnahmen
3. Organisation der zusätzlichen Fördermaßnahmen
 - 3.1 Zielgruppe
 - 3.2 Einrichtung
 - 3.3 Fördergruppen
 - 3.4 Förderdauer
 - 3.5 Zusammenarbeit
4. Leistungsfeststellung und -beurteilung
 - 4.1 Schriftliche Arbeiten und Übungen
 - 4.2 Zeugnisse
 - 4.3 Versetzung
 - 4.4 Übergang zu Realschulen und Gymnasien
5. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
 1. **Lesen- und Schreibenlehren als Aufgabe der Schule**
 - 1.1 Der Beherrschung der Schriftsprache kommt für die sprachliche Verständigung, für den Erwerb von Wissen und Bildung, für den Zugang zum Beruf und für das Berufsleben besondere Bedeutung zu. Das Lesen und Schreiben zu lehren gehört daher zu den wesentlichen Aufgaben der Grundschule. In diesen Bereichen müssen alle Kinder tragfähige Grundlagen für das weitere Lernen erwerben. In den Schulen der Sekundarstufe I sollen die grundlegende Fähigkeit, Texte zu lesen und lesend zu verstehen, sowie die Rechtschreibsicherheit kontinuierlich weiterentwickelt werden. Diese Fähigkeiten müssen auch in den Fremdsprachen systematisch aufgebaut werden.
 - 1.2 Es gibt Schülerinnen und Schüler, bei denen besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens beobachtet werden. Für diese Schülergruppe sind besondere schulische Fördermaßnahmen notwendig.
 - 1.3 Ein nach den Richtlinien und Lehrplänen sorgfältig durchgeführter Lese- und Rechtschreibunterricht, in dem die Entwicklung der Lernprozesse gründlich abgesichert ist, ist eine entscheidende Bedingung dafür, dass Versagen im Lesen und Schreiben verhindert wird.
Das Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens vollzieht sich in einem individuell sehr verschieden verlaufenden Lernprozess. Die Schule muss die Schülerinnen und Schüler deshalb gezielt fördern, damit sich lang andauernde und erhebliche Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens nicht entwickeln.
 2. **Fördermaßnahmen**

Um besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben zu vermeiden oder zu überwinden, sind allgemeine Fördermaßnahmen, gegebenenfalls zusätzliche Fördermaßnahmen, unter Umständen aber auch außerschulische Maßnahmen erforderlich.

Fördermaßnahmen haben größere Aussicht auf Erfolg,

 - wenn bekannt ist, wie bei der einzelnen Schülerin oder dem Schüler die verschiedenen Lernbedingungen zusammenwirken, und wenn die Fördermaßnahmen hierauf abgestimmt sind,
 - wenn sie möglichst früh einsetzen,
 - wenn sie konsequent über einen angemessenen Zeitraum hinweg durchgeführt werden,
 - wenn die Erziehungsberechtigten informiert und die Inhalte mit der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer und den Fachlehrerinnen bzw. -lehrern abgestimmt sind,
 - wenn ihr Zweck mit der Schülerin oder dem Schüler besprochen ist, wenn sie die Teilziele jeweils kennen, unmittelbare Rückmeldung über den Lernfortschritt und Übungserfolg erhalten und wenn sie die Fördermaßnahme insgesamt als Hilfe erleben.
 - 2.1 **Analyse der Lernsituation**

Um Schülerinnen und Schüler bei Lese- oder Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) gezielt fördern zu können, ist es hilfreich, das Bedingungsgefüge der LRS möglichst genau zu kennen. Hierzu gehören

 - schulische (z. B. Didaktik und Methodik des Lese- und Schreiblehrgangs sowie des Rechtschreibunterrichts, Lehrerverhalten),
 - soziale (z. B. häusliches Lernumfeld, Verhalten der Mitschülerinnen und Mitschüler),
 - emotionale (z. B. Selbstsicherheit, Lernfreude, Belastbarkeit, Umgang mit Misserfolgen),
 - kognitive (z. B. Stand der Lese- und Schreibentwicklung, Denkstrategie, Wahrnehmung, Sprache),
 - physiologische (z. B. Motorik, Seh- und Hörfähigkeit)

Bedingungen sowie das Lern- und Arbeitsverhalten. Die bloße Feststellung des Ausmaßes von Versagen genügt nicht.

Die Analyse stützt sich in erster Linie auf die Reflexion über den eigenen Unterricht und die kontinuierliche Beobachtung der Schülerin oder des Schülers. Die Lehrerin oder der Lehrer wird sich gegebenenfalls der Beratung durch eine in der LRS-Förderung besonders erfahrene Lehrkraft versichern.

In Einzelfällen wird sich die Notwendigkeit ergeben, zusätzlich den Rat einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen oder anderer in der LRS-Diagnose erfahrener Fachleute einzuholen. Dies setzt das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten voraus.

Wenn konkrete Hinweise auf organische Bedingungen vorliegen, ist den Erziehungsberechtigten eine fachärztliche Untersuchung zu empfehlen.

2.2 Allgemeine Fördermaßnahmen

Allgemeine Fördermaßnahmen werden im Rahmen der Studententafel nach den entsprechenden Richtlinien und Lehrplänen durchgeführt (innere Differenzierung, Förderunterricht).

Ziel der allgemeinen Fördermaßnahmen ist es,

- dass im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterricht Lernschwierigkeiten und Lernlücken durch individuell abgestimmte Hilfen behoben werden und
- dass dadurch Schülerinnen und Schüler bei Lernschwierigkeiten in der gewohnten Lerngruppe verbleiben.

2.3 Zusätzliche Fördermaßnahmen

Zusätzliche Fördermaßnahmen sind schulische Förderkurse, die über die Studententafel hinaus zusätzlich durchgeführt werden. In Einzelfällen ist die Zusammenarbeit mit einer Schulpsychologin bzw. einem Schulpsychologen oder anderen Fachleuten hilfreich.

Ziel der zusätzlichen Fördermaßnahmen ist es,

- das Entstehen von Lernschwierigkeiten zu verhindern, wenn vor dem Hintergrund der individuellen Lernbedingungen zu erwarten ist, dass allgemeine Fördermaßnahmen allein nicht ausreichen werden,
- Lernschwierigkeiten zu beheben, die durch allgemeine Fördermaßnahmen allein nicht behoben werden können.

2.4 Inhalte der Förderung

Bei den allgemeinen und den zusätzlichen Fördermaßnahmen handelt es sich um

- Leseübungen, die in Verbindung mit der allgemeinen Sprachförderung geeignet sind, die Lesefähigkeit zu fördern. Systematische Ergänzungen des Leselehrgangs (wie z. B. Lautgebärden) gehören ebenso zur Leseförderung wie die Benutzung motivierender Lesematerials, das zu selbstständigem Lesen anregen und die Lesefreude wecken kann.
- Schreibübungen, die zu einer formklaren, bewegungsrichtigen und zügigen Handschrift führen – besonders auch das Schreiben der Druckschrift. Auch die Benutzung einer Schreibmaschine kann hilfreich sein.
- Rechtschreibübungen, die geeignet sind, die Rechtschreibsicherheit zu verbessern.

Fördermaßnahmen haben größere Aussichten auf Erfolg, wenn das gesamte Bedingungsgefüge der LRS berücksichtigt wird. Zur Förderung gehört daher auch,

- die Schülerin oder den Schüler zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Arbeiten zu führen,
- hilfreiche Arbeits- und Lernstrategien zum Abbau von Lernrückständen zu vermitteln,
- durch differenzierte Hausaufgaben ein gezieltes und selbstständiges Arbeiten aufzubauen und Überforderungen zu vermeiden,
- Hilfen für die Bewältigung der LRS aufzuzeigen, insbesondere für den Umgang mit Misserfolgen und angstauslösenden Situationen (z. B. Prüfungen, Klassenarbeiten).

2.5 Bewertung des Fördererfolges

Jede Fördermaßnahme muss kontinuierlich daraufhin überprüft werden, ob mit ihr das angestrebte Ziel, die Verbesserung der Lesefähigkeit und Rechtschreibsicherheit, erreicht werden kann.

Damit die Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler aufgebaut und erhalten wird, ist die konsequente positive Rückmeldung auch über kleine Lernfortschritte erforderlich. Ist kein Lernzuwachs festzustellen, müssen die gewählte Methode und gegebenenfalls das Förderkonzept geändert werden.

2.6 Außerschulische Maßnahmen

Trotz intensiver schulischer Fördermaßnahmen ist es möglich, dass einzelne Schülerinnen und Schüler die für das Weiterlernen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten im Lesen und Rechtschreiben nicht erwerben. Dies kann insbesondere der Fall sein bei Schülerinnen und Schülern

- mit einer psychischen Beeinträchtigung (z. B. ausgeprägte Angst vor Misserfolgen, geringes Selbstvertrauen),
- mit neurologischen Auffälligkeiten (z. B. Störungen der sensorischen Integration, der Lateralitätsstruktur, bei zentralmotorischen oder Hirnfunktionsstörungen),

⁵ Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

BASS

- mit sozial unangemessenen Verhaltenskompensationen (z. B. verstärkte Aufmerksamkeit forderndes, aggressives oder gehemmtes Verhalten).

Die Schule weist in diesem Fall die Erziehungsberechtigten auf geeignete außerschulische Förder- und Therapiemöglichkeiten hin (z. B. Schulpsychologische Beratungsstellen, motorische oder Sprachtherapien, Erziehungsberatungsstellen). Werden über die schulische Förderung hinaus außerschulische Maßnahmen durchgeführt, sollten diese miteinander abgestimmt werden.

3. Organisation der zusätzlichen Fördermaßnahmen

Über Gruppenzusammensetzung, Methoden und Materialien, Einsatz der Lehrkräfte sowie Zeit und Dauer der Maßnahme ist nach pädagogischen Gesichtspunkten zu entscheiden. Die Förderkurse sollen kontinuierlich stattfinden. Sie sollten möglichst nicht im Anschluss an den Unterricht durchgeführt werden und dürfen nicht zu einer unzumutbaren Belastung der Schülerin oder des Schülers führen.

Der durch die zusätzlichen Fördermaßnahmen in den einzelnen Schulen entstehende Bedarf an Lehrerstunden kann nur im Rahmen der Lehrerwochenstundenpauschale (Nr. 7.1 der AVO-Richtlinien – BASS 11 – 11 Nr. 1.1) gedeckt werden.

3.1 Zielgruppe

Zusätzliche Fördermaßnahmen kommen in Betracht für Schülerinnen und Schüler

- der Klassen 1 und 2, denen die notwendigen Voraussetzungen für das Lesen- und Schreibenlernen noch fehlen und die die grundlegenden Ziele des Lese- und Rechtschreibunterrichts nicht erreichen,
- der Klassen 3 bis 6, deren Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen (§ 48 Abs. 3 Nr. 5 Schulgesetz NRW – BASS 1 – 1),
- der Klassen 7 bis 10, wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten. Im Bedarfsfalle sollte hier eine schulübergreifende Fördergruppe eingerichtet werden.

3.2 Einrichtung

Die Lehrerinnen und Lehrer, die das Fach Sprache/Deutsch unterrichten, stellen nach den in Nr. 3.1 festgelegten Kriterien fest, für welche Schülerinnen und Schüler zusätzliche Fördermaßnahmen notwendig sind. Dies kann auch auf Antrag der Erziehungsberechtigten geschehen.

Sie melden diese Schülerinnen und Schüler nach Rücksprache mit der jeweiligen Klassenkonferenz und unter Angabe der bisher durchgeführten Fördermaßnahmen der Schulleitung. Diese entscheidet über die Teilnahme und richtet zum Schulhalbjahr einen entsprechenden Förderkurs ein.

Für die Einrichtung schulübergreifender Förderkurse ist die untere Schulaufsicht zuständig.

Die Zuweisung erfolgt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.

Rechtzeitig vor Beginn des Schulhalbjahres meldet die Schulleitung der Schulaufsicht den Umfang der geplanten zusätzlichen Fördermaßnahmen.

Sofern Förderkurse nicht vorgesehen sind, können Erziehungsberechtigte deren Einrichtung bei der Schulaufsicht anregen.

3.3 Fördergruppen

Die Förderkurse sollen in der Regel sechs bis zehn Schülerinnen und Schüler umfassen. Wenn es für das Erreichen des Förderziels notwendig ist, können im Einzelfall auch kleinere Gruppen gebildet werden.

Zusätzliche Fördermaßnahmen können auch in klassen-, in jahrgangsstufen- und (in der Grundschule nur in besonders begründeten Ausnahmefällen) schulübergreifenden Gruppen durchgeführt werden.

3.4 Förderdauer

Die Planung der Förderzeit (z. B. täglich kurze Förderzeiten, zeitlich befristete Intensivmaßnahmen en bloc, Nachmittagskurse) sollte im Einzelfall danach entschieden werden, was für das Erreichen des Förderziels hilfreich ist.

Die Förderkurse sollten für einen Zeitraum von mindestens einem halben Schuljahr eingerichtet werden. Sie umfassen je nach Bedarf bis zu drei Wochenstunden.

3.5 Zusammenarbeit

Da sich Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten häufig auch auf andere Fächer auswirken, ist eine enge Zusammenarbeit der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers, aller Fachlehrerinnen und Fachlehrer und gegebenenfalls der Schulpsychologischen Beratungsstelle mit der Lehrkraft erforderlich, die die Fördermaßnahme durchführt.

Beim Übergang in die weiterführende Schule kann im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die aufnehmende Schule über die besonderen Schwierigkeiten der Schülerin oder des Schülers und über die bisherigen Fördermaßnahmen informiert werden.

4. Leistungsfeststellung und -beurteilung

Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben die allgemeinen Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und -beurteilung.

Für Schülerinnen und Schüler, die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen, gilt für die Klassen 3 bis 6 und in besonders begründeten Einzelfällen auch für die Klassen 7 bis 10 zusätzlich:

4.1 Schriftliche Arbeiten und Übungen

Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrerin oder der Lehrer im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt. In den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden. Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren.

Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen.

4.2 Zeugnisse

Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Note im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten.

In den Zeugnissen kann in der Rubrik „Bemerkungen“ aufgenommen werden, dass die Schülerin oder der Schüler an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme teilgenommen hat.

4.3 Versetzung

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.

4.4 Übergang zu Realschulen und Gymnasien

Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Übergang in die Realschule oder das Gymnasium bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen.

5. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind über das Bedingungsgefüge der Lese- und Rechtschreibschwierigkeit ihres Kindes und über die geplanten Fördermaßnahmen ausführlich zu informieren.

* bereinigt

Anlage 6: **Empfehlung der Kultusministerkonferenz**⁶

SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern
mit besonderen Schwierigkeiten
im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007)

⁶ Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

I. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

Bedeutung der Schriftsprache

Der Beherrschung der Schriftsprache kommt für die sprachliche Verständigung, für den Erwerb von Wissen und Informationen, für den Zugang zum Beruf und für das Berufsleben besondere Bedeutung zu.

Es gibt Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben. Zustandekommen, Erscheinungsbild, Ausmaß und Folgen solcher Schwierigkeiten wurden ausführlich untersucht und diskutiert. Die pädagogische, psychologische und medizinische Forschung auf diesem Gebiet ist kontrovers und hat viele Fragen nicht abschließend geklärt. Unbestritten ist, dass die Diagnose und die darauf aufbauende Beratung und Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben zu den Aufgaben der Schule gehören.

Beratung und Förderung in der Schule

Die Schule entwickelt Arbeitsformen, durch die Schülerinnen und Schüler die erforderlichen individuellen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten, um Sinn und Nutzen der Schriftsprache in eigenen Aktivitäten und im Austausch mit anderen zu erfahren und Einsichten in ihre Funktion und ihren Aufbau zu gewinnen.

Ein Lese- und Schreibunterricht, der am jeweiligen Lernentwicklungsstand des Kindes ansetzt, ausreichend Lernzeit gibt und die Ergebnisse gründlich absichert, ist die entscheidende Grundlage für den Erwerb der Fähigkeit zum Lesen und Rechtschreiben.

Dazu ist es wichtig, Lernschwierigkeiten frühzeitig zu erkennen, um mit der Förderung möglichst frühzeitig beginnen und einen individuellen Förderplan entwickeln zu können. Grundlage für die förderdiagnostische Tätigkeit ist die Beobachtung

- des sprachlichen, kognitiven, emotional-sozialen und des motorischen Entwicklungsstands,
- der Lernmotivation im Lesen und Schreiben und
- der Wahrnehmungsleistungen und -kompetenzen der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers mit besonderen Lernschwierigkeiten.

Daher ist die Beobachtung der Lernausgangslage, insbesondere in der Klassenstufe 1, von besonderer Bedeutung.

...

Für die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und im Rechtschreiben werden in Auswertung förderdiagnostischer Beobachtungen Förderpläne/Lernpläne entwickelt und für den individuell fördernden Unterricht genutzt. Sie sollen im Rahmen des schulischen Gesamtkonzeptes mit allen beteiligten Lehrkräften, den Eltern sowie den Schülerinnen und Schülern abgesprochen werden. Sie bilden die Grundlage für Maßnahmen der inneren und äußeren Differenzierung.

Für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Schwierigkeiten im Lesen und im Rechtschreiben sind individuell einsetzbare Unterstützungsprogramme wie Intervallförderung oder Förderung in Zusatzkursen entwickelt worden.

Die Maßnahmen der Differenzierung und individuellen Förderung sollen in allgemeinbildenden Schulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 abgeschlossen sein. In berufsbildenden Schulen kann die Förderung im Rahmen der Berufsvorbereitung fortgesetzt werden, wenn die besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben vorher nicht behoben werden konnten.

Die Vermittlung der Fähigkeit, Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und im Rechtschreiben zu fördern, ist eine Aufgabe der Lehrerbildung in allen Phasen. Dazu gehören, besonders für die an Grundschulen tätigen Lehrkräfte, die Ausbildung in der Didaktik und Methodik des Erstlese- und Erstschreibunterrichts, die Diagnosefähigkeit, die Entscheidung über Bereiche der Förderung und die Erarbeitung von Förderplänen/Lernplänen.

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und den Eltern ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Förderung. Die Eltern von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben sollen über Erscheinungsformen der Schwierigkeiten und die Möglichkeit, sie zu überwinden, informiert werden. Sie erhalten Hinweise auf die jeweils angewandte Lese- und Rechtschreibmethode, auf die besonderen Lehr- und Lernmittel, auf häusliche Unterstützungsmöglichkeiten, geeignete Fördermaterialien, Motivationshilfen und Leistungsanforderungen.

Leistungsbewertung

Grundsätze

Auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden

...

Maßstäben der Leistungsbewertung. Ein Nachteilsausgleich oder ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung kommt beim Erlernen von Lesen und Rechtschreiben in Betracht und wird mit andauernder Förderung in den höheren Klassen wieder abgebaut.

Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs vorzusehen.

Als **Nachteilsausgleich** sind Maßnahmen denkbar wie:

- Ausweitung der Arbeitszeit , z. B. bei Klassenarbeiten,
- Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln (z.B. Audiohilfen und Computer),
- Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen (z.B. Lesepefeil, größere Schrift, optisch klar strukturierte Tafelbilder und Arbeitsblätter).

Als **Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung** kommen in Betracht:

- Einordnen der schriftlichen und mündlichen Leistung unter dem Aspekt des erreichten individuellen Lernstands mit pädagogischer Würdigung von Anstrengungen und Lernfortschritten vor allem in der Grundschule,
- stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in Deutsch und in den Fremdsprachen,
- Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung nicht nur im Fach Deutsch, sondern auch in anderen Fächern und Lernbereichen,
- Nutzung des pädagogischen Ermessensspielraumes und zeitweise Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung in Klassenarbeiten während der Förderphase.

Alle Abweichungen von den üblichen Bewertungsregelungen müssen ihre Grundlage in den individuellen Förderplänen/Lernplänen der Schülerinnen und Schüler haben und dokumentiert sein.

...

Zeugnisse

In Zeugnissen kann vor allem in der Grundschule in besonders begründeten Ausnahmefällen auf die Bewertung der Leistungen im Lesen und Rechtschreiben zeitweise verzichtet werden. Entsprechendes gilt – soweit dies vorgesehen ist - für die Erteilung von Teilnoten im Lesen und Rechtschreiben.

Die Leistungsbewertung enthält vor allem in der Primarstufe immer eine pädagogische Komponente. Zudem kann eine einzelne Benotung in einem Zeugnis auch dazu genutzt werden, eine Schülerin oder einen Schüler zur Weiterarbeit oder zur Verbesserung der Leistung zu ermutigen. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind jedoch in geeigneter Weise im Zeugnis zu vermerken.

Bei der Entscheidung der Schule über die Versetzung oder über den Übergang in eine weiterführende Schule ist vorrangig die Gesamtleistung der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen, da es sich dabei auch um eine Prognoseentscheidung handelt.

Abschlüsse, Prüfungssituationen

Abschlussverfahren, Abschlussprüfungen, Abschlusszeugnisse und Abschlussvergaben sind für den weiteren Bildungs- und Berufsweg der Schülerinnen und Schüler von ausschlaggebender Bedeutung. Die Leistungsbewertung muss sich daher bei Abschlüssen wegen des gesetzlich vorgegebenen Gleichbehandlungsgebots, insbesondere im Hinblick auf die freie Wahl von Beruf und Ausbildungsstätte, nach einheitlichen Kriterien richten.

Ein dem jeweiligen Einzelfall angemessener **Nachteilsausgleich** ist in einer Prüfungssituation zu gewähren, wenn durch eine besonders schwere Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens allein der Nachweis des Leistungsstands, also die technische Umsetzung durchaus vorhandener Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, erschwert wird und wenn die Beeinträchtigung in der weiteren Berufs- oder Hochschulausbildung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden kann.

Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen an die besonderen Bedürfnisse des betroffenen Prüflings vorliegen, ist eine schulische Entscheidung, die einer landesrechtlichen Regelung bedarf. Eine der Prüfung unmittelbar vorangegangene mehrjährige schulische Förderung ist ein Indiz für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs. Die schulische Förderung soll dokumentiert sein. An der Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist die Lehrkraft für das Fach Deutsch zu

...

beteiligen. Bemerkungen über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs, wie die Verlängerung der Bearbeitungszeit für eine Prüfungsaufgabe, gehören nicht in das Abschlusszeugnis.

Anders als die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen an die durch eine Lese-Rechtsschreibschwäche hervorgerufene Beeinträchtigung einer Schülerin oder eines Schülers stellt das **Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung** in einer Prüfungssituation oder bei der Vergabe eines Abschlusses eine Privilegierung gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern dar. Aufgabe der Leistungsbewertung in einem Abschlussverfahren, in einer Abschlussprüfung, in einem Abschlusszeugnis oder bei der Abschlussvergabe ist es gerade zu ermitteln, bis zu welchem Grad der Prüfling die Lernziele erreicht hat. Für den Fall, dass ein Land dennoch die Anforderungen an Prüflinge, die durch eine Lese-Rechtsschreibschwäche besonders schwer beeinträchtigt sind, zurücknehmen möchte, bedarf dies einer landesrechtlichen Ermächtigung. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind im Abschlusszeugnis zu vermerken.

II. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen

Das Erscheinungsbild von besonderen Schwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern im Rechnen (Rechenstörungen) kann mit einer Lese-Rechtsschreibschwäche nicht gleichgesetzt werden. Folglich können auch bei der Leistungsbewertung Rechenstörungen nicht in gleicher Weise berücksichtigt werden wie besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben. Vielmehr sind die pädagogischen Möglichkeiten in der Schule durch eine differenzierte Förderung auszuschöpfen. Insofern wird auf den Abschnitt „Beratung und Förderung in der Schule“ in Teil I dieses Berichts verwiesen.

Neben der Tatsache, dass Ursache, Entstehung und Ausprägung der Rechenstörungen nicht hinreichend erforscht und abgesichert sind, müssen auch die Auswirkungen von Rechenstörungen auf schulische Leistungen gesehen werden. Während Schülerinnen und Schüler mit einer Lese-Rechtsschreibschwäche ihre fachbezogenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in der Regel durch mündliche Beiträge in den Unterricht einbringen können, wäre bei einer Berücksichtigung von Rechenstörungen eine Notengebung im Fach Mathematik und in vielen Bereichen der naturwissenschaftlichen Fächer ohne Verletzung des Grundsatzes der gleichen Leistungsbewertung kaum mehr möglich, da das Ergebnis verfehlter Rechenoperationen häufig dysfunktional ist. Da Noten oder vergleichbare Formen der Leistungsbewertung für die Schullaufbahn, den Lebensweg und die Berufschancen maßgeblich sind, ist ein Verzicht auf die Bewertung von

...

Rechenleistungen im Fach Mathematik und in den naturwissenschaftlichen Fächern nicht möglich.

Dies stellt nicht die Praxis einzelner Länder in Frage, in der Primarstufe Schülerinnen und Schülern mit manifesten Rechenstörungen besondere Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen oder die Möglichkeit zu geben, durch individuell ergänzende oder zusätzliche Aufgaben ihre Kompetenzen in weiteren Bereichen der Mathematik darstellen zu können und dies bei der Leistungsbewertung zu berücksichtigen, um der Generalisierung von Misserfolgserlebnissen auf die allgemeine Lernmotivation vorzubeugen.

...

Anlage 7: **Auszug aus dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)**⁷

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligung zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

(1) Verpflichtung anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

(...)

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. Ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. Daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrung auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kinder und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch dazulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richtet sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

⁷ Bundesministerium für Justiz

Anlage 8: **Schweigepflichtsentbindung des Jugendamtes (Muster)**

Name, Vorname
Anschrift

Schweigepflichtsentbindung

Hiermit entbinde ich/entbinden wir

- das Jugendamt _____, Herrn/Frau _____ bzw. deren Vertretung
- die Schule unseres Kindes
- das Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss
- den Schulpsychologischen Dienst des Rhein-Kreises Neuss
- die Bezirksregierung Düsseldorf
- sonstige _____

zur Klärung der Notwendigkeit einer schulischen/außerschulischen Förderung gegenseitig von der Schweigepflicht.

Ort, Datum

Unterschrift (Vater/Personensorgberechtigter)

Unterschrift (Mutter/Personensorgberechtigte)

Anlage 9: **Schulbericht**

Schulstempel _____

Datum: _____
Telefon d. Schule: _____

Urschriftlich zurück an:

***Anschrift
Jugendamt***

SCHULBERICHT ZUM ANTRAG AUF LEISTUNGEN nach dem Sozialgesetzbuch VIII

Name des Kindes _____ Vorname _____

Anschrift _____

Geburtsdatum: _____

Klasse _____ KlassenlehrerIn _____

Besucht das Kind die OGS ja nein Betreuungsperson: _____

Eingeschult seit _____

Vorzeitige Einschulung ja nein Rückstellung ja nein

Schulwechsel wann? _____ warum? _____

FachlehrerIn Deutsch _____

FachlehrerIn Mathematik _____

Zu welchen Zeiten sind Rückfragen möglich (Freistunden, Pausenzeiten, privat)

1. Klassensituation

1.1 Klassenstärke _____ (Mädchen: _____ Jungen: _____)

Klassen- oder Fachlehrerwechsel (in welchem Schuljahr/ welches Fach?)

1.2 Soziales Klima im Klassenverband?

1.3 sonstige Besonderheiten/ Hinweise zur Klassensituation

2. Lernstand/ Lernentwicklung

2.1 Wie schätzen Sie das Kind, im Leistungsvergleich zum Klassenverband, ein?

<u>Leistung</u>	gut	durchschnittlich	unterdurchschnittlich	schwach	sehr schwach
Deutsch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtschreiben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mathematik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2.2 Entwicklung im Lernbereich Lesen (Erstlesen, weiterführendes Lesen)

2.3 Entwicklung im Lernbereich Schreiben (Ersts Schreiben, Graphomotorik, Rechtschreiben, Texte verfassen, Fehlerschwerpunkte)

2.4 Entwicklung im Lernbereich Sprache (Sprachverständnis, Wortschatz, Sprachgebrauch)

2.5 Entwicklung im Lernbereich Mathematik (Mengen-/ Zahlen, Grundrechenarten, Kopfrechnen, Textaufgaben)

2.6 Zeigt das Kind Auffälligkeiten im Sportunterricht (Körperbeherrschung, Koordination, Raumwahrnehmung, Sozialverhalten, Regelkonformität)

2.7 Hat das Kind besondere Leistungsstärken oder –schwächen in anderen Schulfächern?

3. Soziale Situation in der Schule

3.1 Geht das Kind gerne zur Schule?

- im Allgemeinen ja nein hat Angst vor der Schule

3.2 Geht das Kind regelmäßig zur Schule?

- ja fehlt oft, weil _____
 schwänzt kommt häufig zu spät

3.3 Fühlt das Kind sich im Klassenverband wohl?

- ja nein, weil _____

3.4 Hat das Kind in der Klasse Freundinnen/ Freunde?

- ja nein, weil _____

3.5 Ist das Verhältnis zu seinen Mitschülern gestört?

- nein ja, weil _____

3.6 Ist das Verhältnis zu einem oder mehreren Lehrern gestört?

- nein ja, weil _____

3.7 Wie reagiert das Kind auf schlechte Schulleistungen?

- verhält sich unauffällig wirkt bedrückt nimmt es sehr schwer

3.8 Welche Fächer mag das Kind besonders gerne?

3.9 Welche Aufgaben/ Tätigkeiten mag das Kind besonders gerne?

3.10 Welche Fächer mag das Kind überhaupt nicht?

3.11 Welche Aufgaben/ Tätigkeiten mag das Kind überhaupt nicht?

3.12 Wie verhält sich das Kind im Umgang mit anderen Kindern?

(Mehrfachnennungen möglich)

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> geht auf andere Kinder zu | <input type="checkbox"/> verhält sich anderen Kindern gegenüber oft rücksichtslos |
| <input type="checkbox"/> wird einbezogen/ ist beliebt | <input type="checkbox"/> kann Konflikte in angemessener Weise lösen |
| <input type="checkbox"/> kann gut mit anderen spielen | <input type="checkbox"/> neigt zu Zorn- oder Wutausbrüchen |
| <input type="checkbox"/> hält sich an Regeln/ Absprachen | <input type="checkbox"/> will meistens im Mittelpunkt stehen |
| <input type="checkbox"/> bringt oft eigene Ideen ein | <input type="checkbox"/> gibt bei Konflikten schnell nach/ zieht sich zurück |
| <input type="checkbox"/> wird kaum beachtet/ Außenseiter | <input type="checkbox"/> geht auf Spielideen der anderen Kinder ein |
| <input type="checkbox"/> will meist Anführer sein | <input type="checkbox"/> schimpft und schlägt schnell bei Frustrationen |
| <input type="checkbox"/> stört/ ärgert andere Kinder | <input type="checkbox"/> andere Verhaltensweisen, z.B. _____ |

4. Schulische Fördermaßnahmen

4.1 Hat das Kind im vergangenen Jahr am Förderunterricht teilgenommen?

- ja, in den Lernbereichen _____
- nein, war aufgrund ausreichender _____ - Leistungen (Fach) nicht notwendig
- nein, weil _____

4.2 Art und Inhalte der Fördermaßnahme, Stundenumfang, Gruppengröße

4.3 Nimmt das Kind aktuell am Förderunterricht teil?

- ja, in den Lernbereichen _____
- nein, ist aufgrund ausreichender _____ - Leistungen (Fach) nicht notwendig
- nein, weil _____

4.4 Nach welchem Förderkonzept wird der Förderunterricht durchgeführt?

- LRS-Förderung gem. eines Ministerialerlasses
- Sonderpädagogische Förderung
- sonstige Förderung: _____

4.5 Anzahl der Förderstunden _____

4.6 Inhaltliche Förderschwerpunkte in der Maßnahme

4.7 Lern- und Arbeitsverhalten des Kindes in den Förderstunden

4.8 Lernfortschritte des Kindes im Rahmen der Fördermaßnahme

4.9 Werden weitere Förderungen als notwendig erachtet?

- nein
- ja, nämlich _____

4.10 Kommt eine Klassenwiederholung in Betracht?

- nein
- ja, zum _____
- hat bereits stattgefunden im Schuljahr/ Klasse _____

4.11 Ist eine Überprüfung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes (AO-SF) notwendig?

- nein
- ja, im Förderbereich _____
- hat bereits stattgefunden im Schuljahr _____
- ein Antrag wurde _____ gestellt (mit/ ohne* Einverständnis der Eltern)

* Nichtzutreffendes bitte streichen)

4.12 Gab es Kontakte zum/ zur BeratungslehrerIn oder zum schulppsychologischen Dienst?

- nein
- wurde empfohlen, aber von den Eltern nicht umgesetzt
- ja, zum/zur BeratungslehrerIn _____ Telefon _____
- ja, zum Schulppsychologischen Dienst

4.13 Wurden bereits Maßnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleiches getroffen?

(Hilfen zur Kompensation individueller Nachteile)

nein

ja, _____

5. Lern- / Leistungssituation / Sozialverhalten

5.1 Wie verhält sich das Kind in Lern- / Leistungssituationen?

(z.B. Klassenarbeiten, Stillarbeit, Gruppenarbeit, Hausaufgaben erledigung)

5.2 Zeigt das Kind in Lern- / Leistungssituationen besondere Auffälligkeiten?

(z.B. Aufmerksamkeits-/Konzentrationsstörung, hohe Ablenkbarkeit, motorische Unruhe, geringe Leistungsmotivation, langsames Arbeitstempo, Lernverweigerung, ausgeprägte Versagensängste, übermäßiger oder mangelhafter Ehrgeiz)

5.3 Gibt es Lern- / Leistungssituationen in denen die Auffälligkeiten weniger oder gar nicht auftreten? Wenn ja, wann und in welchen Fächern?

5.4 Wie verhält sich das Kind in sozialen Situationen?

(z.B. im Unterricht, Pausen, Einzelkontakten)

5.5 Zeigt das Kind in sozialen Situationen besondere Auffälligkeiten?

(z.B. soziale Unsicherheit, Rückzug aus soz. Kontakten, Einzelgänger, starke Aggressivität, geringe Anpassungsfähigkeit, Überanpassung)

5.6 Gibt es soziale Situationen in denen die Auffälligkeiten weniger oder gar nicht auftreten? Wenn ja, wann und in welchen Fächern?

5.7 Ist das Kind in den Klassenverband integriert?

6. Körperliche Beeinträchtigungen/ somatische Beschwerden

6.1 Zeigt das Kind körperliche Auffälligkeiten?

6.2 Fällt das Kind durch Sprach- oder Sprechstörungen auf?

(z.B. Artikulationsstörungen, Aussprachefehler, Redefluss-Störung, Dysgrammatismus)

6.3 Klagt das Kind in der Schule häufig über Kopf-Bauchschmerzen, Übelkeit oder andere möglicherweise psychosomatische Beschwerden?

7. Elternmitarbeit/ Kontakt Eltern-Schule

7.1 Nehmen die Eltern an schulischen Beratungsangeboten, wie z.B. Gesprächen, teil?

- nein, weil _____
- ja, nämlich _____

7.2 Suchen die Eltern von sich aus den Kontakt zur KlassenlehrerIn/ Klassenlehrer?

7.3 Sind Absprachen zwischen Schule und Eltern möglich? Werden diese umgesetzt?

Sonstige Bemerkungen/ Hinweise/ Anregungen:

Datum: _____

Unterschrift KlassenlehrerIn: _____

Datum: _____

Unterschrift Schulleitung: _____

Anlage 10: **Anschreiben des Jugendamtes an das Schulamt (Muster)**

Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss
Oberstraße 91
41460 Neuss

Antrag auf Übernahme der Kosten einer außerschulischen Förderung bei Teilleistungsschwierigkeiten für *Vorname, Name, Geburtsdatum, Straße, Wohnort*

Besuchte Schule: *Schule*

Sehr geehrte Damen und Herren,

die sorgeberechtigten Eltern des o. g. Kindes haben beim Jugendamt einen Antrag für eine außerschulische Förderung gestellt.

Gemäß des Leitfadens „Schulische Förderung und außerschulische Maßnahmen für Schülerinnen und Schülern mit Teilleistungsschwierigkeiten in Grund,- Haupt- und Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss“ möchte ich Sie bitten, mir aus schulfachlicher Sicht eine Gesamtbewertung der Fördersituation des Schülers mitzuteilen.

Eine Kopie des Antrags, des Schulberichts und der Schweigepflichtsentbindung ist in der Anlage beigefügt.

Die Eltern erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anlage
Kopie des Antrags
Kopie des Schulberichts
Kopie der Schweigepflichtsentbindung

Anlage 11: **Anschreiben des Jugendamtes an das Schulamt zur Feststellung des weiteren Förderbedarfs (Muster)**

Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss
Oberstraße 91
41460 Neuss

Außerschulische Förderung bei Teilleistungsschwierigkeiten für *Vorname, Name, Geburtsdatum, Straße, Wohnort*

Besuchte Schule: *Schule*

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Befristung bis zum *Datum* wird für das o. g. Kind eine außerschulische Förderung durch das Jugendamt gewährt.

Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens möchte ich Sie bitten, mir gemäß des Leitfadens „Schulischen Förderung und außerschulischen Maßnahmen für Schülerinnen und Schülern mit Teilleistungsschwierigkeiten in Grund,- Haupt- und Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss“ aus schulfachlicher Sicht eine aktuelle Gesamtbewertung der Fördersituation des Schülers mit Angaben zum Fördererfolg, dem weiteren Förderbedarf und ggf. dem weiteren Förderort mitzuteilen.

Die Eltern erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anlage
Aktueller Schulbericht vom *Datum*

Anlage 12: **Rückmeldebogen des Jugendamtes an das Schulamt (Muster)**

Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss
Oberstraße 91
41460 Neuss

Rückmeldebogen Teilleistungsschwierigkeiten

Schülerin/Schüler: *Vorname, Name, Geburtsdatum, Straße, Wohnort,*

Besuchte Schule:

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Schüler/die Schülerin wurde die beantragte außerschulische Förderung:

bewilligt

abgelehnt

sonstiges: _____

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag